

Satzung über die Zulassung von Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Zwerchgiebeln

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl.617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 und des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel Art. 12 des Gesetzes vom 23. 7.2002 (BGBl. I S. 2850) und sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2001, (GBl. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eningen u.A. am 18.12.2003 die nachstehende Satzung über die Zulassung von Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Zwerchgiebeln beschlossen:

§1

Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Schaffung von Gestaltungsvorschriften für Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Zwerchgiebel. Diese Gestaltungsvorschriften gelten für das gesamte Gemeindegebiet, somit auch in Bebauungsplänen mit abweichende Festsetzungen In rechtskräftigen Bebauungsplänen, die im bauordnungsrechtlichen Teil bisher von dieser Satzung abweichende Festsetzungen bzw. Vorschriften über Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Zwerchgiebeln enthalten, werden diese Vorschriften aufgehoben.

§2

Gestaltungsvorschriften

- (1) Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Zwerchgiebel sind so zu wählen und zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.
- (2) Dachaufbauten und Zwerchgiebel sind nur bei einer Hauptdachneigung von mindestens 25 Grad (Altgrad) zulässig.
- (3) Folgende Dachaufbauten sind auf geeigneten Dächern entsprechend der beigefügten Systemskizzen grundsätzlich zulässig:
 - a) Giebelständige Gauben
Sonderformen:
 - Dreiecksgauben
 - Gauben mit einem Segmentbogendach
 - Dachgauben mit Gegendachneigung
 - b) Zwerchgiebel
 - c) Schleppegauben und deren abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengauben

(4) Allgemeine Bestimmungen:

- Vom Ortgang ist ein Mindestabstand von 1,25 m und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1,25 m einzuhalten.
- Die Firstlinie oder der Anschnitt der Dachaufbauten soll senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
- Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech (z.B. Kupfer, Titan-Zink, etc.) einzudecken.
- Wangen und Stirnflächen sind mit Holz oder einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung oder den Wandflächen des Gebäudes angepassten Material zu verkleiden (z.B. Kupfer, Putz, etc.).
- Im übrigen wird auf die beiliegende Skizze verwiesen.

(5) Schleppgauben

- Die Gesamtlänge von Einzelgauben darf zwei Drittel der Gebäudelänge (gemessen an der Grundlinie) nicht überschreiten. (aus (4))
- Die Schleppgauben und deren abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengauben müssen eine Mindestdachneigung von 5 Grad aufweisen.
- Der Anschnitt des Schleppgaubendaches mit dem Hauptdach soll senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
- Im übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

(6) Zwerchgiebel

- Zwerchgiebel dürfen in ihrer Länge die Hälfte der Gebäudelänge (gemessen an der Grundlinie) nicht überschreiten.
- Der Anschnitt des Zwerchgiebeldaches mit dem Hauptdach soll senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
- Das Zwerchgiebeldach ist mit dem selben Material und derselben Farbe wie das Hauptdach einzudecken.
- Im übrigen wird auf beiliegende Systemskizze verwiesen.

(7) Dacheinschnitte

- Die Einzellänge von Dacheinschnitten darf die Hälfte der Gebäudelänge (gemessen an der Grundlinie) nicht überschreiten.
- Der Abstand zur Traufe muss mindestens zwei Ziegelreihen betragen und ist in den Dachschrägen zu messen.
- Der Abstand zum Ortgang muss mindestens so breit sein wie die dazugehörige Außenwand zuzüglich des entsprechenden Dachüberstandes.

(8) Ausnahmen

- Von den Absätzen 3 – 7 können Abweichungen zugelassen werden,
- wenn sie nicht verunstaltend wirken oder
 - wenn sie zur Angleichung an die Umgebungsbebauung erforderlich sind oder
 - wenn das Einhalten der Satzungsregelungen selbst zu einer Verunstaltung führt und
 - der Brandschutz gewährleistet ist.

§ 56 LBO gilt entsprechend.

§3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 74 LBO handelt, wer den §§ 1 und 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eningen u. A. , den 18.12.2003

Krug

Bürgermeisterin

DS

Verfahrensvermerke:

- | | |
|--|----------------|
| - Einleitungs- und Aufstellungsbeschuß
(§ 2 Abs. 1 BauGB) | 30.01.2003 |
| - Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) | kann entfallen |
| - Entwurfsbeschluss | 25.09.2003 |
| - Bekanntmachung des Einleitungs- und Aufstellungsbeschlusses | 02.10.2003 |
| - öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) | 02.10.2003 |
| - Satzungsbeschluss | 18.12.2003 |
| - Öffentliche Bekanntmachung | 09.01.2004 |
| - Inkrafttreten | 10.01.2004 |
| - Anzeige gem. § 11 Abs. 1 BauGB | |

Begründung zur Satzung über die Zulassung von Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Zwerchgiebeln:

Der Gesetzgeber hat durch verschiedene Gesetze, Verordnungen und Erlässe die unteren Bau-rechtsbehörden aufgefordert, die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum zu erleichtern. Deshalb hat die Gemeinde 1991 die „Satzung über die Zulassung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln“ erlas-sen. In den vergangenen fast 12 Jahren hat sich die Satzung im wesentlichen bewährt, zeigt jedoch in der Handhabung gewisse Mängel. Diese sollen nun mit einer Neufassung beseitigt bzw. minimiert werden. Dadurch können sowohl die Verwaltung als auch der Gemeinderat bzw. der Technische Ausschuss von Routineentscheidungen entlastet werden.

Eningen u. A. ., den 18.12.2003

[gez.](#)

Krug

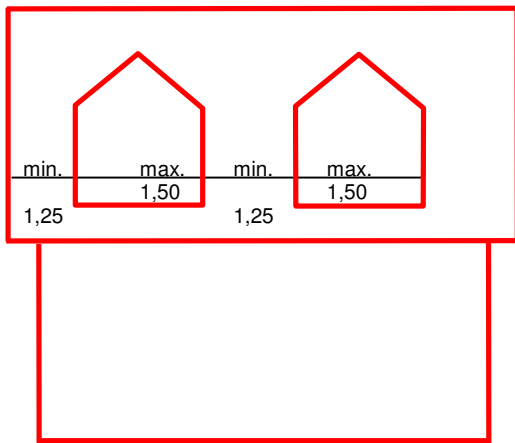
Bürgermeisterin

DS

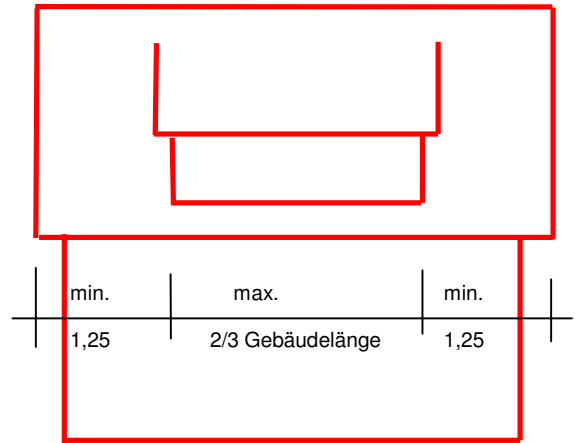
Satzung über die Zulassung von Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Zwerchgiebeln

- Systemskizzen -

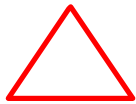
1. Giebelständige Gauben



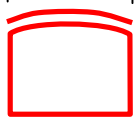
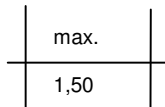
3. Schleppegauben



Sonderformen

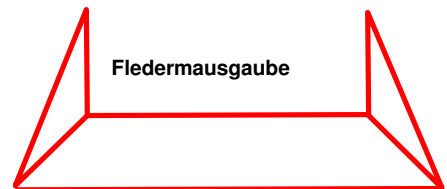


Dreiecksgaube

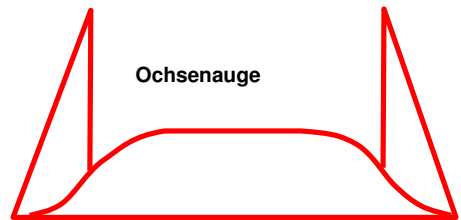


Segmentbogen-
gaube

Sonderformen

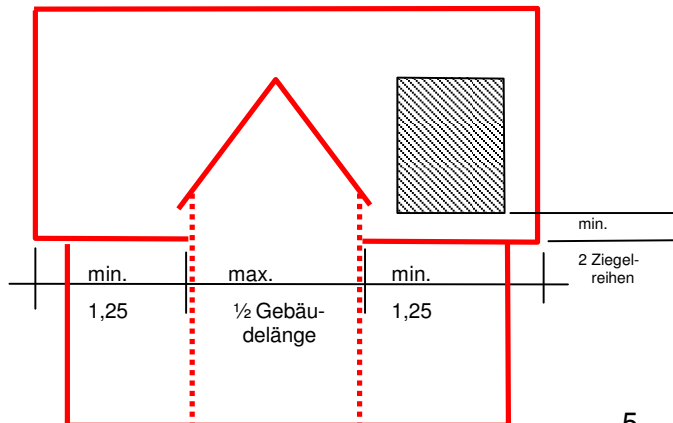


Fledermausgaube



Ochsenauge

3. Zwerchgiebel und Dacheinschnitt



Regelquerschnitt

